

besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subre-

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Un-

wendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen;

5. *begrüßt* die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der konkreten Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹³¹ vereinbart wurden, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten na

Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung beitragen können;

e) das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten daran, den Grad der Einsatzbereitschaft von Kernwaffen-